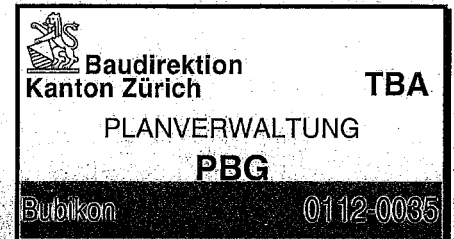




VERFÜGUNG

vom 3. November 2003



Bubikon. Quartierplan Lochrüti (Revision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Bubikon hat den Quartierplan Lochrüti (Revision) am 9. Juli 2003 festgesetzt. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 18. Juli 2003 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 11. September 2003 ist gegen diesen Entscheid keine Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 15. September 2003 ersucht der Gemeinderat Bubikon um Genehmigung der Vorlage.

Das Bezugsgebiet wird im Westen durch die Zonengrenze gegen das Quartier Büelhof und die westliche Grundstücksgrenze der Parzelle Kat.-Nr. 2100, im Norden durch die Zonengrenze WG3/W2 und durch die Zonengrenze gegen die Landwirtschaftszone, im Osten durch die Zonengrenze Gewerbe-/Landwirtschaftszone und Gewerbezone/W2 sowie die östliche Parzellengrenze Kat.-Nr. 3026 und im Süden durch die Landstrasse S-1 und die Zinkereistrasse begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme der Waldfläche im Einzugsbereich des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) und innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Mit Beschluss RRB Nr. 1510/1993 hat der Regierungsrat den Quartierplan Lochrüti genehmigt. Aufgrund einer Neuplanung des Areals der Schulthess Maschinen AG (Grundstückserwerb und -Zusammenlegung) wird die Linienführung des noch nicht gebauten Abschnittes der Lochrütistrasse geändert. Der gesamte östliche Strassenabschnitt bzw. die Verbindung zur Chilehölzlistrassen fällt weg und die dafür ausgeschiedene Parzelle wird aufgehoben. Die Lochrütistrasse führt neu vom Bereich der Einmündung Wisshaldenstrasse zur Zinkereistrasse.

Mit der Änderung der Linienführung der Lochrütistrasse werden auch die Verkehrsbaulinien angepasst. Die festgelegten Verkehrsbaulinien im Abstand von 20.0 m entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Die Höchststeigung der Niveaulinie am neuen Abschnitt der Lochrütistrasse beträgt 3.5%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassenbau), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Der vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss vom 9. Juli 2003 festgesetzte Quartierplan Lochrütli (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Bubikon z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	840.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	
<hr/>			
Total	Fr.	904.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Bubikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Die Gemeinde Bubikon wird eingeladen, die Baulinien in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

- VI. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer; unter Beilage von drei Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Ingenieur- u. Vermessungsbüro U. Hürlimann AG, Sennweidstrasse 9, 8608 Bubikon, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 3. November 2003
031995/Oki/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

A. Zimmerhald